

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/19/0081

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/19/0291 E 18. Oktober 2017 RS 2

Stammrechtssatz

Der Anwendungsbereich des Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz Dublin III-VO bezieht sich nur auf jene Fälle, in denen der ersuchende Mitgliedstaat mit dem Wiederaufnahmegesuch, in dem er sich auf den "Eurodac-Treffer" bezieht, an jenen Mitgliedstaat herantritt, von dem die Speicherung im Eurodac-System stammt.